



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).
Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.
Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

43

14.12.2020

INHALTSVERZEICHNIS

126	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV)	129	Schulverband Mitwitz Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
127	Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach	130	Abwasserverband Kronach-Nord Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
128	Bekanntmachung Wasserrecht; Gewässerausbauverfahren zur Beseitigung des Mühlgrabens der Ottendorfer Mühle sowie Veränderungen an der Ein- und Ausleitungsstelle des Mühlgrabens in Ottendorf, Stadt Ludwigsstadt	131	Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Überschwemmungsgebiet an der Kronach auf dem Gebiet der Stadt Kronach und Gemeinde Wilhelmsthal von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 8,8 - Überschwemmungsgebietsverordnung „Kronach“ - vom 14.12.2020

40

126

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV)

Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 200

Das Landratsamt Kronach gibt gemäß § 25 Satz 2 der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Der 7-Tage-Inzidenz-Wert von 200 wird seit 11.12.2020 im Landkreis Kronach überschritten.

Es wird darauf hingewiesen, dass damit ab 12.12.2020, 00:00 Uhr, folgende Regelungen des § 25 Satz 1 der 10. BayIfSMV in Kraft treten:

1. Von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund
 - a) eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,

- b) der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- c) der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- e) der Begleitung Sterbender,
- f) von Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- g) der Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften im Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember 2020 oder
- h) von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

2. Abweichend von § 12 Abs. 4 der 10. BayIfSMV sind Märkte zum Warenverkauf mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln im Rahmen regelmäßig stattfindender Wochenmärkte untersagt.
3. An allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 10. BayIfSMV findet ab der Jahrgangsstufe acht mit Ausnahme der jeweils letzten Jahrgangsstufe und der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung kein Unterricht in Präsenzform statt.

4. Abweichend von § 20 Abs. 3 und 4 der 10. BayIfSMV sind der Unterricht an Musikschulen und Fahrschulunterricht in Präsenzform untersagt.

Kronach, den 11.12.2020
Landratsamt Kronach

Klaus Löffler
Landrat

Nr. 40 - 530

127

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach

Festlegung zentraler Begegnungsflächen im Rahmen der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der Stadt Kronach

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Kronach erlässt das Landratsamt Kronach gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.12.2020 (10. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Für nachfolgende Bereiche in der Stadt Kronach gilt ab sofort eine Maskenpflicht:

Bahnhofsplatz einschl. Bereich Bushaltestellen
Fußgängerzone
Rosenau
Schwedenstraße
Marienplatz
Hussitenplatz
Spitalstraße
Spitalbrücke

entsprechend den Einzeichnungen im beigegeführten Lageplan.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. Ausnahmen

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf nur kurz zum Essen, Trinken oder Rauchen abgesetzt werden, wenn hierbei mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen eingehalten wird.

III. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 12.12.2020, 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt zunächst bis 05.01.2021, 24:00 Uhr.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs.

1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a IfSG sowie § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 10. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

II.

Die Kreisverwaltungsbehörden haben nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, an denen eine Maskenpflicht besteht.

III.

Die im Lageplan skizzierten Bereiche erfüllen die Tatbestände des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV. Es handelt sich um zentrale Begegnungsstätten bzw. den Innenstadtbereich der Stadt Kronach, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. In der Innenstadt befinden sich viele Einzelhandelsgeschäfte, Dienstleistungsbetriebe und auch allgemeine Begegnungsstätten, wie z. B. dem Marienplatz, dem Bahnhofsplatz, dem Hussitenplatz oder der Rosenau und der Schwedenstraße, auf denen sich Personen begegnen und vergleichsweise eng aufeinandertreffen. Diese Bereiche werden zusätzlich von zahlreichen Schülern frequentiert, die meist eng in Gruppen laufen und sich auch verstärkt nach Schulschluss in diesem Bereich aufhalten. Dies gilt besonders im Bereich der Spitalbrücke.

Die durch diese Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen in den festgelegten Bereichen der Stadt Kronach stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dar. Aufgrund der Notwendigkeit, die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung - selbst bei dem aktuellen hohen Inzidenzwert im Landkreis Kronach und auch den Nachbarlandkreisen - sicherzustellen, entsprechen die angeordneten Maßnahmen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

IV.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiterhin zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach (Pforte) aus. Sie kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Homepage des Landratsamtes Kronach abrufbar.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach dem Bayerischen Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.
4. Gemäß der aktuellen 10. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum untersagt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth**

**Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 11.12.2020
Landratsamt

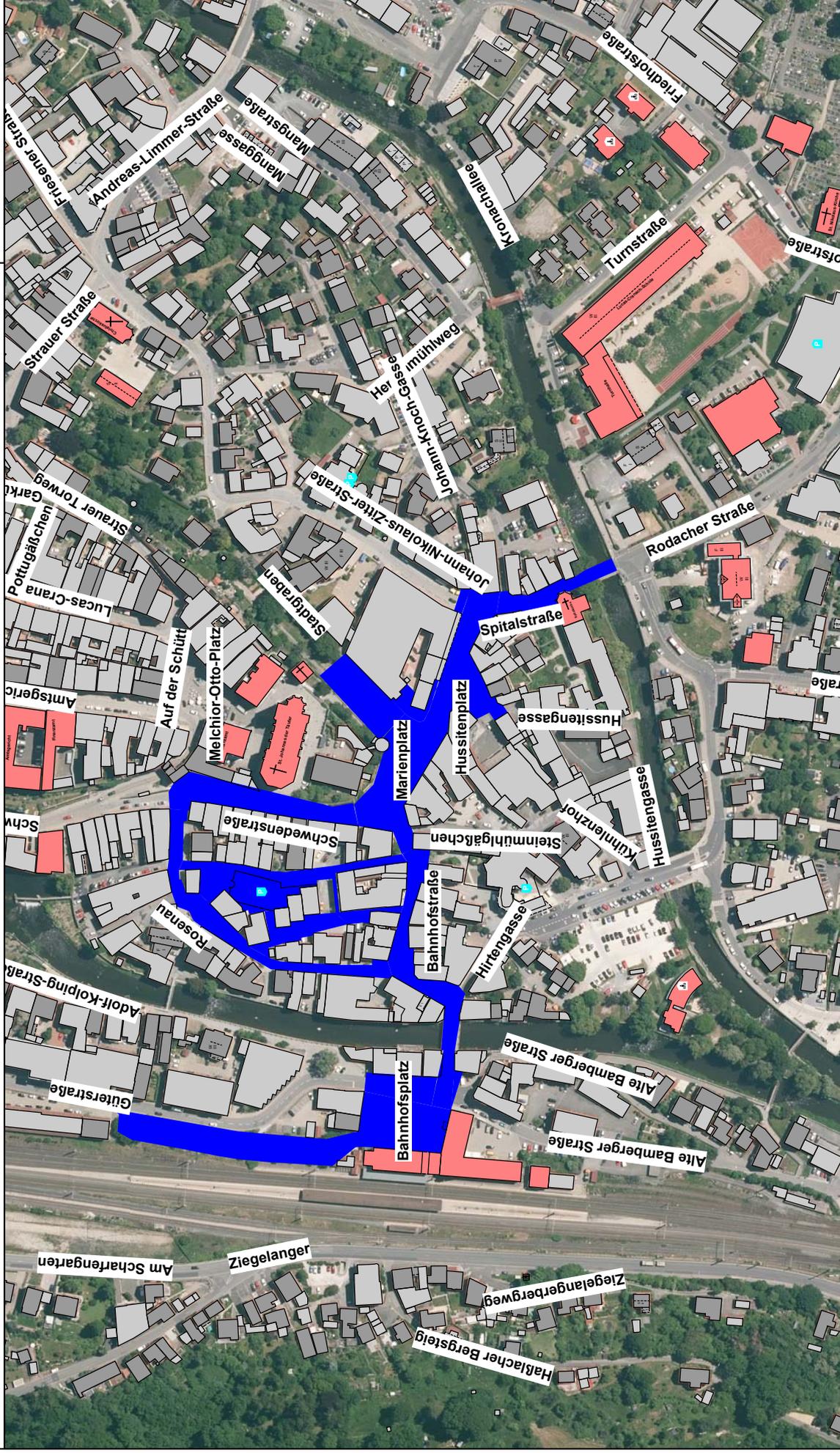
Klaus Löffler
Landrat

Maskenpflicht Innenstadt Kronach

Gemarkung(en): Kronach (1611)

Datum: 11.12.2020

Bearbeiter: Herbert Eisentraudt



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßnahme geeignet!

**Bekanntmachung
Wasserrecht;
Gewässerausbauverfahren zur Beseitigung
des Mühlgrabens der Ottendorfer Mühle
sowie Veränderungen an der
Ein- und Ausleitungsstelle des Mühlgrabens
in Ottendorf, Stadt Ludwigsstadt
Antragsteller: Stadt Ludwigsstadt,
Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt**

**Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Stadt Ludwigsstadt, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt beabsichtigt einen Ersatzneubau der Stützmauer der Ottendorfer Straße. Um die Straße an die derzeitige Verkehrssituation anpassen zu können, ist die Verlegung der Stützmauer notwendig. Dabei kommt es zu Eingriffen in den Mühlgraben der Ottendorfer Mühle. Im Bereich des Wehres soll die Loquitz wieder in einen naturnahen Zustand versetzt und die Durchgängigkeit durch eine flache Rampe aus Wasserbausteinen hergestellt werden. Im Ausleitungsbereich des Mühlgrabens wird das Ufer der Loquitz an die Höhe des Ufers ober- und unterhalb angepasst, um eine Flutung des Mühlgrabens bei Hochwasser auszuschließen.

Die abschnittsweise Verfüllung des Mühlgrabens sowie die Umgestaltung des Ufers der Loquitz stellen jeweils einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 1 dar, der grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf (§ 68 Abs. 1 WHG). Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Vorhaben war insbesondere in Bezug auf die möglichen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet zum Schutz der Wasserversorgung der Stadt Ludwigsstadt, das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Loquitz sowie ein Biotop zu beurteilen (Anlage 3 Nrn. 2.3.7 und 2.3.8 UVPG). Die Bodeneingriffe am Wehr zur Herstellung der Durchgängigkeit der Loquitz greifen nur oberflächlich in den Untergrund ein. Bei derart geringen Aushubtiefen sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu besorgen. Negative Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den bestehenden Hochwasserschutz sind ebenfalls nicht zu besorgen. Dies wird auch durch die vorgelegten 2-d Abflussberechnungen nachgewiesen. Die Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop beschränken sich auf den Randbereich des Biotops.

Kronach, 14.12.2020
Landratsamt

Löffler
Landrat

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mitwitz
(Landkreis Kronach)
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Mitwitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	440.800,00 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	137.500,00 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 300.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf 131 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.290,08 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Mitwitz, 02.12.2020
Schulverband Mitwitz

Oliver Plewa
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Kronach-Nord für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 22 der Satzung des Abwasserverbandes Kronach-Nord und von Art. 24 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 Nr. 3 KommZG wird hiermit die vom Ausschuss des Abwasserverbandes Kronach-Nord in seiner Sitzung vom 28. September 2020 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 amtlich bekanntgemacht.

I. Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Kronach-Nord (Landkreis Kronach) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 22 und 23 der Verbandssatzung vom 21. Juni 2006 (KrABI S. 67) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 42 Abs. 3 Satz 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Kronach-Nord folgende

HAUSHALTSSATZUNG:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	937.300 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	65.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

- Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 586.000 € festgesetzt und auf die nichtdinglichen Verbandsmitglieder nach der Zahl der Einwohner umgelegt.
- Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird die maßgebende Zahl der Einwohner nach dem Stand vom 30.06.2019 auf 6.060 festgesetzt.
- Die Betriebskostenumlage wird je Einwohner auf 96,699670 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 130.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Kronach hat als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. November 2020 Az. 20-941/20 zur Haushaltssatzung 2020 Stellung genommen und dieser zugestimmt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes eine Woche lang im Rathaus Stockheim (Zimmer-Nr. OG 10) während der allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung Stockheim öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Stockheim, 14. Dezember 2020
Abwasserverband Kronach-Nord

Rainer Detsch
Verbandsvorsteher

Nr. 27-645/1-1-80/20 **131**

Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Überschwemmungsgebiet an der Kronach auf dem Gebiet der Stadt Kronach und Gemeinde Wilhelmsthal von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 8,8 - Überschwemmungsgebietsverordnung „Kronach“ - vom 14.12.2020

Das Landratsamt Kronach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) In der Stadt Kronach und Gemeinde Wilhelmsthal wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der in der Anlage veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend, die im Landratsamt Kronach und im Rathaus der Stadt Kronach und Gemeinde Wilhelmsthal niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Schutzvorschriften

Die Zulässigkeit von Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richtet sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.

Kronach, den 14.12.2020
Landratsamt

Löffler
Landrat

Anlage
Übersichtslageplan M = 1 : 25 000

